

Für das Nachschlagewerk!  
Für die Amtliche Sammlung!

---

Gesetz: § 839 BGB; MilRegGes Nr 52

- Rechtssätze: 1. Die Pflicht zur sorgfältigen Erfüllung der den Landesämtern für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung hinsichtlich der Vermögenskontrolle obliegenden Aufgaben obliegt in aller Regel deren Beamten als Amtspflicht auch den Vermögensträgern selbst gegenüber; das gilt grundsätzlich auch bei einem Vermögen, das zwecks "Rückerstattung" an den Verfolgten unter Kontrolle gestellt worden ist.
2. Wer fremdes Vermögen einem anderen anvertraut, muß es sich gefallen lassen, daß an seine Verpflichtung bei Auswahl und Überwachung des von ihm mit der Verwaltung des fremden Vermögens Beauftragten besonders strenge Anforderungen gestellt werden. Bei der Überwachung des Verwalters (Treuhänders) sich ergebende fachliche oder persönliche Ungeeignetheit des Verwalters (Treuhänders) muß immer dann zu dessen Abberufung führen, wenn die zutage getretene Ungeeignetheit auch der Berufung zum Verwalter (Treuhänder) entgegengestanden haben würde.
3. Von einem Verwalter fremden Vermögens muß verlangt werden, daß er die fremden Gelder getrennt von seinen eigenen Geldern verwahrt und daß er sie entweder in bar oder auf einem Sonderkonto jederzeit greifbar bereithält. Er darf sie auch nicht vorübergehend für eigene Zwecke verwenden.

Aktenzeichen: III ZR 203/53

LG Wiesbaden

Urt. des BGH v. 21. April 1955

OLG Frankfurt

Verkündet  
laut Protokoll  
am 21. April 1955  
[redacted], Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,

Beklagten, Berufungsklägers und  
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

1. den Kaufmann Gustav P [redacted],
  2. dessen Ehefrau Auguste P [redacted] geb. B [redacted],
- beide in T [redacted], Karl M [redacted] Straße [redacted] wohnhaft,

Kläger, Berufungsbeklagte und  
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 21. April 1955 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-  
richter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber und Dr. Kreft

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil  
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt  
a.M. vom 25. Juni 1953 wird mit der Maßgabe zurückge-  
wiesen, daß die Kosten des ersten Rechtszuges zwischen  
beiden Parteien geteilt werden.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges trägt das beklagte  
Land.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind Eigentümer des Hausgrundstückes Zeil 13 in Frankfurt a. Main, das gemäß Militärregierungsgesetz Nr 52 vom 1. April 1947 bis November 1950 als Vermögen, das aus jüdischem Besitz stammt, unter Vermögenskontrolle gestanden hat; das Eigentum ist den Klägern durch Vereinbarungen mit dem Wiedergutmachungsberechtigten verblieben. Bis zum 30. April 1949 war der Wirtschaftberater Alfons Me[REDACTED] in Frankfurt a. Main zum Treuhänder für dieses Vermögen bestellt. Meister verwaltete neben diesem Grundstück der Kläger auch noch andere unter Vermögenskontrolle stehende Grundstücke sowie außerdem auf Grund privater Vereinbarungen eine Reihe anderer Hausgrundstücke; ferner betrieb er ein Baugeschäft.

Bei einer im Oktober 1948 durch das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Frankfurt a. Main vorgenommenen Prüfung ergab sich, daß Me[REDACTED] nur ein einziges Bank- und Postscheckkonto errichtet hatte, auf das die Mieten aus sämtlichen von ihm verwalteten Hausgrundstücken, also aus den Verwaltungen der unter Vermögenskontrolle stehenden Grundstücke und der privaten Verwaltungen, sowie auch sonstige Beträge privater Art eingezahlt wurden. Bei dieser Prüfung wurde festgestellt, daß diese Konten rund 18.000 DM weniger Guthaben aufwiesen, als an Guthaben für die unter Vermögenskontrolle stehenden Grundstücke vorhanden sein mußten. Am 16. Oktober 1948 - noch vor Abschluß der Prüfung - eröffnete Meister ein sogenanntes Property-Konto in Höhe von 20.200 DM. Der Prüfer des Landesamtes legte in seinem damaligen Prüfungsbericht nieder:

"Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Herr Me[REDACTED] die Gelder, die er treuhänderisch zu verwalten hatte, nicht hätte angreifen dürfen. Es wäre vielleicht zu berücksichtigen, daß der Genannte inzwischen bei der Westbank ein neues Treuhandkonto eröffnet hat und daß dieses derzeit einen Stand von 20.200,-- DM ausweist.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Sollte Herr Me[REDACTED] weiterhin als Treuhänder beibehalten werden können, so wäre es jedoch erforderlich, des öfter eine lückenlose Überprüfung vorzunehmen und hier ein besonderes Augenmerk auf die Verwaltung des Treuhandkontos zu richten."

Das Landesamt behielt den Treuhänder Me[REDACTED] bei und gab ihm auf, die Treuhandgelder nur auf ein von den übrigen Geldern getrenntes Konto einzahlen zu lassen, begnügte sich mit diesem Hinweis und nahm im April 1949 überraschend eine Überprüfung der Treuhändertätigkeit des Me[REDACTED] vor. Dabei ergab sich ein Fehlbetrag von rund 24.000 DM auf dem Treuhänderkonto, wovon auf das Grundstück der Kläger unstreitig 4.269.64 DM entfielen. Me[REDACTED] wurde am 30. April 1949 aus dem Amt als Treuhänder entlassen. Ein auf Grund dieses Sachverhaltes gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren wegen Untreue ist nach dem Straffreiheitsgesetz vom 31. Dezember 1949 eingestellt worden.

Gegenüber dem Landesamt erkannte Me[REDACTED] in vollstreckbarer Urkunde vom 14. Juni 1949 an, den Fehlbetrag von 24.709.54 DM zu verschulden. Eine aus dieser Urkunde betriebene Vollstreckung blieb ohne Erfolg.

Die Kläger begehren vom beklagten Land Schadensersatz in Höhe von 4.269.64 DM (ursprünglich in Höhe von 6.828.24 DM nebst Zinsen) und Rechnungslegung über das treuhänderisch verwaltete Grundstück. Sie sind der Ansicht, das Landesamt habe seine Auswahl und Überwachungspflicht hinsichtlich des Treuhänders Me[REDACTED] verletzt. Me[REDACTED] sei zu spät als Treuhänder entlassen worden; er hätte bereits im Oktober 1948 entlassen werden müssen, als bei der damaligen Prüfung ein Fehlbetrag von rund 18.000 DM festgestellt worden sei. Wenn

das Landesamt damals die Abberufung des Treuhänders Me [REDACTED] nicht für notwendig erachtet habe, so sei es zumindest verpflichtet gewesen, den Treuhänder wesentlich schärfer zu überwachen als das tatsächlich in der Folgezeit geschehen sei.

Das beklagte Land beantragt Klageabweisung. Es vertritt die Auffassung, daß dem Landesamt nicht den Klägern gegenüber die Amtspflicht zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung des Treuhänders obgelegen habe. Im übrigen meint es, eine etwa bestehende Amtspflicht sei nicht verletzt worden. Es behauptet, der Treuhänder Me [REDACTED] sei mit der notwendigen Sorgfalt ausgewählt und auch überwacht worden. Im Oktober 1948 habe noch kein Anlaß bestanden, an der Redlichkeit des Treuhänders zu zweifeln, zumal angeordnet worden sei, daß künftig getrennte Konten geführt würden; der Treuhänder Me [REDACTED] habe das auch zugesichert. Erst bei der im April 1949 erfolgten erneuten Prüfung sei die Unredlichkeit des Treuhänders Me [REDACTED] offenkundig geworden.

Das Landgericht hat das beklagte Land entsprechend dem Zahlungsantrag verurteilt, den Antrag auf Rechnungslegung dagegen zurückgewiesen. Die Berufung des beklagten Landes ist zurückgewiesen worden; jedoch hat das Berufungsgericht die Kosten des ersten Rechtszuges, die das Landgericht beiden Parteien zur Hälfte auferlegt hatte, den Klägern zu einem Drittel, dem beklagten Land zu zwei Dritteln auferlegt. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land den Antrag auf Klageabweisung; es bittet, mindestens die Kostenentscheidung des landgerichtlichen Urteils wieder herzustellen. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Beamten des Landesamtes für Vermögenskontrolle zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung der nach dem Militärregierungsgesetz Nr 52 bestellten "Treuhänder" verpflichtet seien und im vorliegenden Falle es an der notwendigen Überwachung hätten fehlen lassen. Die Revision vertritt demgegenüber die Ansicht, daß diese Pflichten den Beamten des Landesamtes nicht gegenüber den Eigentümern der unter Verwaltung gestellten Vermögen, sondern nur der Militärregierung gegenüber bestanden hätten.

Dieser Angriff der Revision ist unbegründet. Bereits auf Seite 7/8 des insoweit in BGHZ 15, 142 [145 ff] nicht abgedruckten Urteils vom 28. Oktober 1954 - III ZR 327/52 - hat der erkennende Senat im einzelnen begründet, daß die Pflicht zur sorgfältigen Erfüllung der dem Landesamt hinsichtlich der Vermögenskontrolle obliegenden Aufgaben in aller Regel dessen Beamten als Amtspflicht auch den Vermögensträgern selbst gegenüber obliegt, weil auch deren Interessen durch die Ausübung der Vermögenskontrolle berührt werde. Das ergibt sich, wie der Senat bereits ausgeführt hat, aus Ziffer 17 - 100.1 der Military Government Regulations Titel 17 (in der revidierten Fassung vom 1. September 1946, herausgegeben in deutscher Sprache als Heft 1 der Dienst-anweisung des Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung), wonach es das Ziel der Vermögenskontrolle ist, "bis zur endgültigen Verfügung das unter Treuhänderschaft genommene Vermögen sicherzustellen und zu erhalten und eine wesentliche Wertverminderung der Vermögensteile zu vermeiden". An dieser Zielsetzung ändern die zahlreichen von der Revision angeführten weiteren Bestimmungen

des Titel 17 nichts; sie fügen sich vielmehr diesem Ziele zwanglos ein. Der Senat hat daher keinen Anlaß, auf Grund des Vortrages der Revision seine Ansicht aufzugeben, daß den Beamten des Landesamtes auch gegenüber den Trägern der unter Kontrolle gestellten Vermögen die Amtspflicht zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Treuhänder oblag.

Der Senat hatte auf Seite 8 des angezogenen Urteils offengelassen, ob die Berücksichtigung der Interessen des Vermögensträgers etwa dort außerhalb des Aufgabenkreises des Landesamtes lag, wo von vornherein feststand, daß das mit der Anordnung der Vermögenskontrolle verfolgte Ziel der Besatzungsmacht, wie es im Titel 17 - 100.2 umschrieben ist, - nämlich die Entnazifizierung, Entmilitarisierung, Entindustrialisierung, Wiedererstattung, Wiedergutmachung und Hilfeleistung, zur völligen Enteignung des bisherigen Vermögensträgers führen würde. Im vorliegenden Falle handelt es sich zwar um Vermögen, für das eine "Rück-erstattung" in Frage kommen konnte. Ob und in welcher Weise diese Rückerstattung erfolgen würde, war damals aber noch ungewiß. Es lag keinerlei Anhalt dafür vor, daß die Rück-erstattung zu einer völligen Fortnahme des kontrollierten Vermögens führen würde; vielmehr war damit zu rechnen, daß der bisherige Vermögensträger mindestens in Höhe seiner Aufwendungen bei Erwerb des Grundbesitzes entschädigt werden würde. Tatsächlich ist er infolge Einigung mit dem Rückerstattungsberechtigten unstreitig sogar Eigentümer des Grundbesitzes geblieben. Die Erhaltung des Vermögens durch sachgemäße Ausübung der Vermögenskontrolle lag daher auch hier im Interesse der Kläger als der Träger des kontrollierten Vermögens.

Soweit also die Beamten des Landesamtes diese Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung des Treuhänders schuldhaft verletzt haben, haftet grundsätzlich das beklagte Land für die dadurch entstandenen Schäden.

2. Landgericht und Berufungsgericht haben zutreffend in der Auswahl des Treuhänders keine Amtspflichtverletzung gesehen, weil nach der wirtschaftlichen Stellung und der sich daraus ergebenden Erfahrung des Treuhänders Bedenken gegen seine Ungeeignetheit nicht bestanden hätten. Insoweit sind von den Parteien auch keine Bedenken geäußert worden.

Das Berufungsgericht hat die Amtspflichtverletzung darin erblickt, daß das Landesamt trotz der im Herbst 1948 festgestellten Unregelmäßigkeit des Treuhänders (Fehlsumme von 18.000,-- DM) im Winter 1948/1949 unterlassen hat, "eine öftere lückenlose Überprüfung vorzunehmen und ein besonderes Augenmerk auf die Verwaltung des Treuhand-Bankkontos zu richten". Auf die insoweit erhobenen Rügen der Revision (Unzulässigkeit der Nachprüfung der Ermessensentscheidung über den Umfang der Überwachung auf ihre Zweckmäßigkeit; Mangel des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Unterlassen häufigerer Prüfungen und dem Eintritt des Schadens) braucht nicht eingegangen zu werden, weil für die Amtspflichtverletzung bereits auf einen früheren Zeitpunkt, nämlich die im Herbst 1948 festgestellte Unregelmäßigkeit des Treuhänders (Fehlbetrag von 18.000 DM) abzustellen ist.

Bereits die Aufdeckung dieses Fehlbetrages in Höhe von rund 18.000 DM im Oktober 1948 mußte das Landesamt veranlassen, dem Treuhänder die Verwaltung zu entziehen.

Wer fremdes Vermögen einem anderen anvertraut, muß es sich gefallen lassen, daß an seine Verpflichtung bei Auswahl und Überwachung des von ihm mit der Verwaltung des fremden Vermögens Beauftragten besonders strenge Anforderungen gestellt werden. Nur so kann der Vermögensträger, dem die Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, vor Schaden durch unsachgemäße Verwaltung seines Vermögens bewahrt werden. Darf als Beauftragter (hier als Treuhänder) nur eine Person bestellt werden, die fachlich und charakterlich die erforderlichen Fähigkeiten zur Verwaltung des Vermögens besitzt, so ergibt sich daraus zwangsläufig, daß bei der Überwachung sich ergebende fachliche oder persönliche Ungeeignetheit des Treuhänders zu dessen Abberufung immer dann führen muß, wenn diese zutage getretene Ungeeignetheit auch der Berufung zum Treuhänder entgegengestanden haben würde. Insoweit kann die Stelle, die fremde Vermögen einem anderen anvertraut, nicht nach Ermessen handeln; es besteht vielmehr insoweit eine eindeutige und zwingende Verpflichtung zur Entlassung des Treuhänders.

Im vorliegenden Fall ist dem Landesamt im Herbst 1948 anläßlich der Überprüfung des Treuhänders Me [REDACTED] bereits bekannt geworden, daß Me [REDACTED] auf das schwerste gegen seine Verpflichtungen verstoßen hatte. Das Berufungsgericht stellt nämlich fest, der Treuhänder habe im Herbst 1948 die ihm treuhänderisch anvertrauten Gelder mit eigenen Geldern vermischt und sie in Höhe von 18.000 DM zweckwidrig verwandt. Die Revision greift diese Feststellung des Berufungsgerichts zwar als nicht ordnungsmäßig zustandegekommen an. Dieser Angriff ist aber unbegründet. In dem Prüfungsbericht vom 16. Oktober 1948, der zum Gegenstand der Verhandlung in den

Tatsacheninstanzen gemacht worden ist und dessen Angaben nicht bestritten worden sind, ist bereits ausgeführt, daß der Treuhänder damals selbst angegeben hat, der Fehlbetrag von etwa 17 bis 18.000 DM sei darauf zurückzuführen, daß er die aus den Verwaltungen eingehenden Gelder mit privaten Geldern vermischt hätte; da er in der Zeit kurz vor der Prüfung für den Aufbau verschiedener Grundstücke größere Beträge habe vorlegen müssen, hätte er die Übersicht über diese gemischten Konten verloren; der Treuhänder hat damals ausgeführt, er rechne in den nächsten Tagen mit dem Eingang größerer Geldmittel, so daß er das Guthaben auf den gemischten Bankkonten erhöhen könnte. Aus dem Prüfungsbericht ergibt sich daher eindeutig, daß der Treuhänder Treuhandgelder für andere Zwecke als für die von ihm auf Grund des MilRegG Nr 52 verwalteten Grundstücke verwendet und diese als Baugelder verausgabten Beträge erst aus dem erwarteten Eingang größerer Geldmittel ersetzen wollte. Seine Pflicht als Treuhänder wäre es aber gewesen, die Treuhandgelder sofort greifbar auf Bankkonten bereitzuhalten. Die Feststellung des Berufungsgerichts über die zweckwidrige Verwertung der Treuhandgelder wird daher durch die spätere Einzahlung der Gelder auf einem Sonderkonto nicht widerlegt, wie die Revision meint.

Ist also davon auszugehen, daß der Treuhänder Treuhandgelder für andere als Treuhandzwecke verwandt hat, so hat er damit auf das schwerste gegen seine Pflicht verstoßen.

Zutreffend führt das Berufungsgericht auch aus: Diese grobe Pflichtverletzung des Treuhänders sei auch

nicht dadurch gemildert worden, daß er seinerzeit noch vor Abschluß der Prüfung ein sogenanntes Property-Konto eingerichtet und damit dem Landesamt wenigstens zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen habe, daß die Gelder als solche vorhanden gewesen seien und es sich bei dem festgestellten Fehlbetrag von rund 18.000 DM nur um einen rechnerischen Fehlbetrag gehandelt habe. Ob der Treuhänder die Mittel für die Einrichtung dieses Kontos selbst aufgebracht habe, oder ob diese Mittel ungeklärter Herkunft gewesen seien, sei belanglos, denn selbst wenn der Treuhänder dieses Konto seinerzeit aus eigenen Mitteln errichtet hätte, würde dies an der Beurteilung seines Verhaltens als grobe Pflichtverletzung nichts ändern. Von einem Verwalter fremden Vermögens muß verlangt werden, daß er die fremden Gelder völlig getrennt von seinen eigenen Geldern <sup>verwahrt</sup> und daß er sie entweder in bar oder auf einem Sonderkonto jederzeit greifbar bereit hält. Diese Pflicht entspricht nicht, wie die Revision in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, nur der besonderen Standesauffassung der Rechtsanwälte und Notare bei Verwahrung fremder Gelder, sondern ist die grundlegende Pflicht jedes Verwahrers fremder Gelder. Zur Vermeidung schwerer Nachteile für den Berechtigten muß vom Verwahrer fremder Gelder - ganz gleichgültig, in welchem Umfang der Verwahrer über eigene flüssige Mittel verfügt - verlangt werden, daß er die ihm anvertrauten fremden Gelder auch nicht "nur vorübergehend" für eigene Zwecke verwendet. Die fremden Gelder dürfen ohne jede Ausnahme nur für Zwecke der Vermögensverwaltung verwendet werden. Es handelt sich insoweit um Mittel, über die dem Verwalter nur erlaubt ist, für Zwecke der Vermögensverwaltung zu verfügen. Jede andere Verfügung ist ihm schlechthin verboten.

Unrichtig ist auch die Auffassung der Revision, dem Treuhänder könne wegen der Verwendung von Treuhandmitteln für andere als Treuhandzwecke *w i r t s c h a f t l i c h* dann ein Vorwurf nicht gemacht werden, wenn er die zur Auffüllung der Treuhandgelder erforderlichen Beträge aus Eingängen anderer Mittel mit Sicherheit erwarten konnte. Es ist auch wirtschaftlich betrachtet nicht das gleiche, ob Treuhandgelder auf einem Konto greifbar zur Verfügung stehen, oder ob sie nach Verwendung für andere als Treuhandzwecke erst aus erwarteten Eingängen von Außenständen des Treuhänders wieder ersetzt werden können. Gerade die Vorgänge im April 1949, bei denen es dem Treuhänder nicht gelang, die erneut für private Zwecke verausgabten Treuhandgelder wieder hereinzubekommen, zeigen in aller Klarheit die Unrichtigkeit der Auffassung der Revision.

Diese rechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen zeigen ferner, daß es sich bei der vorübergehenden Verwendung von Treuhandmitteln für andere als Treuhandzwecke nicht, wie die Revision meint, um "einen von Treuhändern häufig begangenen Verstoß gegen *f o r m e l l e* Bestimmungen zur Führung des Treuhandkontos handelt". Die bestimmungswidrige Verwendung der Treuhandmittel ist vielmehr ein schwerer *m a t e r i e l l e r* Verstoß gegen die Pflichten des Treuhänders.

Ein solcher Verstoß wird grundsätzlich jedem Verwalter fremder Gelder (Treuhand) als schwere Verletzung seiner materiellen Verpflichtungen und nicht nur als eine formelle Ordnungswidrigkeit zuzurechnen sein, weil es sich um so elementare Grundpflichten eines Verwalters fremden Vermögens handelt, daß sie von jedem - in der Regel auch von

dem einfachsten Verwalter (Treuhandler) - ohne weiteres erkannt werden. Erst recht gilt das aber für den Treuhändler Meister auf Grund seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit. Das beklagte Land trägt auf Seite 2 seines Schriftsatzes vom 11. Oktober 1951 selbst vor: Der Treuhändler habe seit 1940 seine selbständige Tätigkeit als Wirtschaftsberater, Hausverwalter und Immobilienmakler ausgeübt; er sei Vorstandsmitglied des Landesverbandes der Grundstücks- und Hypothekemakler sowie Hausverwalter für Hessen e.V. in Frankfurt a.M. und Landesbereitschaftsleiter im Bezirksverband des Hessischen Roten Kreuzes gewesen; auf Grund dieser Tätigkeiten sei er dem Landesamt von verschiedenen Stellen Frankfurter Wirtschaftskreise bestens empfohlen worden. Weiter hat das beklagte Land auf Seite 3 seines Schriftsatzes vom 28. März 1952 zur Begründung für die Geeignetheit des Treuhändlers noch darauf hingewiesen, daß sich als "Wirtschaftsberater" nicht jeder ehemalige Buchhalter oder gelernte Kaufmann niederlassen dürfe, daß ferner anzunehmen sei, die Mitglieder des Landesverbandes der Grundstücks- und Hypothekemakler sowie Hausverwalter hätten nur einen als zuverlässig erprobten Mann zum Vorstandsmitglied bestellt und das Rote Kreuz hätte seinen Landesbereitschaftsleiter nach denselben Gesichtspunkten ausgesucht. Vermischt aber ein so qualifizierter Treuhändler die Treuhandgelder mit privaten Geldern, gibt er sie dann für private Zwecke (Vorlagen für den Aufbau verschiedener Grundstücke in seiner Eigenschaft als Bauunternehmer) aus, und kann er sie erst nach "Eingang in den nächsten Tagen erwarteter größerer Geldmittel" auf ein Sonderkonto einzahlen, so handelt es sich nicht mehr um "einen von Treuhändlern häufig begangenen Verstoß gegen formelle Bestimmungen zur Führung des Treuhandkontos", wie die Revision meint. Dieses Verhalten des Treuhändlers läßt nur zwei Auslegungsmöglichkeiten

zu: Entweder hat er als "ein seit 1940 selbständiger Wirtschaftsberater, Hausverwalter und Immobilienmakler, als Vorstandsmitglied des Landesverbandes der Grundstücks- und Hypothekenmakler sowie Hausverwalter für Hessen e.V., als ein von verschiedenen Stellen Frankfurter Wirtschaftskreise bestens empfohlener Treuhänder" die Obliegenheiten eines Treuhänders bei Verwaltung von Treuhandgeldern überhaupt nicht gekannt und hat damit bewiesen, daß er trotz seiner einschlägigen beruflichen Betätigung in keiner Weise die erforderliche Eignung für das Amt eines Treuhänders besaß; es konnte dann auch nicht damit gerechnet werden, daß er nach Belehrung über die Notwendigkeit gesonderter Verwaltung der Treuhandgelder dieser Verpflichtung sachgerecht nachkommen würde. Oder aber er hat - was bei seiner Stellung und seinem ausgedehnten Tätigkeitskreis näher zu liegen scheint - seine Verpflichtungen bei Verwaltung von Treuhandgeldern genau gekannt; dann kann sein Verhalten aber nur dahin gewürdigt werden, daß er die Treuhandgelder unterschlagen und, als er ertappt wurde, in Höhe der unterschlagenen Gelder schleunigst eine Einzahlung auf ein Treuhandkonto gemacht hat. In beiden Fällen war er für das Amt eines Treuhänders völlig ungeeignet und hätte sofort abberufen werden müssen. Nachteile für das kontrollierte Vermögen konnten mit Rücksicht auf eine solche entweder fachliche oder persönliche Ungeeignetheit bei Beibehaltung dieses Treuhänders auf keine Weise vermieden werden.

Das Landesamt hat also gegen seine ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht verstoßen, als es den Treuhänder Me[REDACTED] auf Grund der im Herbst 1948 festgestellten Fehlbeträge nicht sofort entlassen hat.

3. Diese Amtspflichtverletzung war auch schuldhaft.

a) Das Berufungsgericht hat allerdings ausgeführt, wenn das Landesamt der Ansicht gewesen sei, der bei der ersten Prüfung im Oktober 1948 festgestellte Fehlbetrag sei im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der Treuhänder keine getrennten Konten geführt habe, und wenn es aus dieser Erwägung von einer sofortigen Entlassung des Treuhänders seinerzeit abgesehen habe, so könnte ihm hieraus der Vorwurf einer Amtspflichtverletzung nicht gemacht werden, nicht zuletzt deshalb, weil auch nicht einmal der Prüfer die sofortige Entlassung des Treuhänders für erforderlich gehalten habe. Dem kann nicht gefolgt werden.

Richtig ist zwar, daß der damalige Prüfer die Abberufung des Treuhänders nicht schlechthin gefordert hat; seine Ausdrucksweise im Gutachten "sollte der Treuhänder weiterhin als Treuhänder beibehalten werden können, so ...." zeigt aber bereits, daß auch er in erster Linie die Abberufung des Treuhänders als das Richtige ansah. Auch das Berufungsgericht hat selbst ausgeführt, es habe nahe gelegen, den Treuhänder bereits im Herbst 1948 abzulösen und zwar ohne Rücksicht darauf, mit welchen Mitteln er damals das Property-Konto in Höhe von 20.200 DM errichtet hätte.

Das Berufungsgericht begründet seine Ansicht über das Nichtvorliegen eines Verschuldens damit, das Landgericht habe nicht in der Unterlassung der Abberufung des Treuhänders die Amtspflichtverletzung des Landesamtes erblickt, sondern darin, daß es den Treuhänder in der Folgezeit, als es ihn trotz des Ergebnisses der ersten Prüfung im Amt beließ, nicht ausreichend überwacht habe. Damit hat das Berufungsgericht aber die Ausführungen des Landgerichts miß-

verstanden: Denn das Landgericht hat ausgeführt, das Landesamt habe entweder die sofortige Entlassung des Treuhänders verfügen oder, wenn es das noch nicht für erforderlich hielt, für eine scharfe Überwachung des Treuhänders Sorge tragen müssen; das Landesamt habe jedoch den Treuhänder weiter im Amt belassen, ohne für eine verschärfte Überwachung zu sorgen und ohne sich auch nur zu überzeugen, ob der Treuhänder die getroffenen Anordnungen befolgte, die Treuhandkonten voneinander getrennt zu halten, die Treuhandgelder insbesondere nicht mit privaten Geldern zu vermischen, und ob die Treuhandkonten einen Bestand in Höhe der fremden Gelder auswiesen. Das Landgericht hält daher eine Beibehaltung des Treuhänders nur dann für zulässig, wenn er so überwacht werden könnte, daß in Zukunft Unregelmäßigkeiten nicht wieder vorkamen. Das war, wie ausgeführt, überhaupt nicht möglich.

Das Verschulden des Landesamtes bei Nichtabberufung des Treuhänders im Herbst 1948 nach Feststellung eines Fehlbestandes von etwa 18.000 DM ergibt sich bereits daraus, daß das Landesamt damit die oben umschriebene Grundpflicht verkannt hat, daß derjenige, der fremdes Vermögen einem anderen anvertraut, den Verwalter, dem er das fremde Vermögen anvertraut, mit besonderer Sorgfalt auswählen und ihn mindestens dann abberufen muß, wenn sich während der Verwaltung ein Mangel fachlicher oder persönlicher Fähigkeit des Verwalters ergibt, der seiner Berufung zum Verwalter entgegengestanden hätte. Von Beamten einer ausschließlich mit der Verwaltung fremden Vermögens betrauten Dienststelle muß die Kenntnis und überragende Bedeutung dieses Grundsatzes verlangt werden. Irgend ein Anlaß, die im Herbst 1948 festgestellten erheblichen Fehlbeträge

nicht auf Mängel an fachlichen oder persönlichen Fähigkeiten des Treuhänders Me[REDACTED] zurückzuführen, ist nicht ersichtlich, zumal bei der den Beamten des Landesamtes bekannten fachlichen Vorbildung des Me[REDACTED]. Es blieben also auch für die Beamten des Landesamtes erkennbar nur die beiden Möglichkeiten, Me[REDACTED] entweder für fachlich oder aber für charakterlich ungeeignet für die Tätigkeit als Treuhänder anzusehen. In beiden Fällen mußten aber die Beamten des Landesamtes erkennen, daß sie Me[REDACTED] keinesfalls weiterhin noch im Amte als Treuhänder belassen durften.

Dadurch, daß sie ihn trotzdem im Amte beließen, haben sie schuldhaft gegen grundlegende Amtspflichten verstoßen. Sie können sich auch nicht auf Mangel an geeigneten Treuhändern berufen. Auf jeden Fall mußten sie Meister die Verwaltung entziehen, selbst auf die Gefahr hin, erst einige Zeit später einen neuen Treuhänder bestellen zu können. Im übrigen war es im April 1949, also nur ein halbes Jahr später, möglich, den Treuhänder Me[REDACTED] innerhalb kürzester Zeit zu ersetzen; daß die Verhältnisse im Herbst 1948 anders gelegen hätten, hat das beklagte Land selbst nicht behauptet.

b) Das Verschulden des Landesamtes wird auch nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß ein Kollegialgericht, nämlich das Berufungsgericht, das Verhalten des Landesamtes für objektiv berechtigt gehalten hat. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zeigen, daß es die Nichtabberufung des Treuhänders nicht objektiv als rechtmäßig bezeichnen wollte; vielmehr sind seine Ausführungen dahin zu verstehen, daß es nur das Verschulden verneinen will. Denn daß ein Oberlandesgericht es objektiv für

rechtmäßig erachten könnte, einen Treuhänder im Amt zu belassen, der Treuhandgelder in Höhe von etwa 18.000 DM für andere als Treuhandzwecke verwendet hat und diese entnommenen Treuhandgelder erst aus von ihm erwarteten eingehenden privaten Beträgen ersetzen will, erscheint völlig abwegig. Sollte aber das Berufungsgericht entgegen dieser Annahme eine solche Ansicht in der Tat haben vertreten wollen, so wäre sie so verfehlt, daß auch eine Verwaltungsbehörde sich nicht zum Nachweise, daß sie nicht schuldhaft gehandelt hätte, auf diese Ansicht berufen könnte. Der Satz, daß es einer Verwaltungsbehörde nicht als Verschulden angerechnet werden kann, wenn sie die gleiche Rechtsansicht über die objektive Zulässigkeit einer Handlung vertreten hat, wie ein Kollegialgericht, gilt da nicht, wo es sich um eine völlig eindeutige überhaupt nicht zweifelhafte Rechtsfrage handelt, wo also, wie hier, nach der objektiven Rechtslage überhaupt kein Zweifel daran bestehen konnte, daß der Treuhänder nach Aufdeckung der Unregelmäßigkeiten nicht einen Augenblick länger im Amte belassen werden durfte.

Die falsche Beurteilung der Verschuldensfrage durch ein Kollegialgericht steht aber einer anderen Beurteilung dieser Frage durch das erkennende Gericht nicht entgegen. Deshalb ist die schuldhafte Amtspflichtverletzung bereits in der Nichtabberufung des Treuhänders im Herbst 1948 zu erblicken.

4. Wegen der Ursächlichkeit dieser Amtspflichtverletzung für den unstreitig eingetretenen Schaden bestehen keine Bedenken. Die Ausführungen der Revision über die

mangelnde Kausalität betreffen nur den Fall, daß die Amtspflichtverletzung in der späteren Unterlassung einer genauen Kontrolle des Treuhänders erblickt wird.

Eine anderweite Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs 1 Satz 2 BGB ist von den angegriffenen Urteilen verneint worden; Revisionsangriffe sind insoweit nicht erhoben worden.

Die Revision des beklagten Landes ist daher in der Hauptsache als unbegründet zurückzuweisen.

5. Die Kostenentscheidung des ersten Rechtszuges (Kostenteilung) war jedoch auf Antrag des beklagten Landes wiederherzustellen. Das Berufungsgericht hat bei der von ihm vorgenommenen Kostendrittteilung (Kläger nur  $1/3$  der Kosten) übersehen, daß die Kläger erst in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht ihren Hauptantrag von 6.828.24 DM auf 4.269.64 DM ermäßigt haben, daß also wegen des Unterschiedsbetrages zwischen den zuerkannten 4.269.64 DM und dem zunächst eingeklagten Betrag von 6.828.24 DM die Kostenlast ebenfalls die Kläger zu treffen hat. Berücksichtigt man weiter, daß die Kläger auch mit dem Antrag auf Rechnungslegung abgewiesen worden sind, erscheint die vom Landgericht ausgesprochene Kostenteilung gemäß § 92 ZPO angemessen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt das  
beklagte Land gemäß § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft